

Stellungnahme



Zum zweiten Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018

1 VORBEMERKUNG

Gerne nutzen wir das Clearing-Verfahren um den Entwurf zum zweiten Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 aus landschaftsgärtnerischer Perspektive einzuordnen. Um einen wirkungsvollen Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit beim Bauen und der Begünstigung von Klimaanpassungsmaßnahmen zu leisten, bedarf es entsprechend ausgeprägter Grün-blauer Infrastruktur an und um Gebäuden.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich die in § 8 vorgenommenen Ergänzungen. Gerade in dem hier beschriebenen Kontext sind es Pflanzen, die einen wirkungsvollen Beitrag zur Klimaanpassung leisten und nachhaltig auf die Ziele Schwammstadt, Hitzereduktion, CO₂- und Feinstaubbindung etc. einzahlen.

Auch die in § 54 Nr. 10 Buchstabe a) erfolgte Klarstellung trägt zu wesentlich mehr Handlungssicherheit bei Unternehmen des Garten- und Landschafts- und Sportplatzbau bei. Die Verfahrensfreiheit für Schwimmbecken im Außenbereich wird in unserer Wahrnehmung zu einer Entlastung der zuständigen Stellen führen und gleichzeitig die Qualität privater Grünflächen im ländlichen Raum steigern.

2 ERGÄNZUNGSBEDARF

§ 42a Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs verweist richtigerweise auf das auszuschöpfende technisch-wirtschaftliche Optimum der Dachflächen. Dieses Optimum lässt sich gerade durch eine Begrünung der Dachflächen und die damit einhergehende Effizienzsteigerung der Solaranlagen erreichen. Nach § 42a Abs. 1 Satz 3 könnte hierzu wie folgt ergänzt werden:

"(...) Optimum der Dachflächen auszuschöpfen, zum Beispiel durch Kombination der Solaranlage mit einer Dachbegrünung."

Stellungnahme



3 ERLÄUTERUNG

Konkret kann eine Dachbegrünung zur Effizienzsteigerung¹ von Solaranlagen beitragen. Für entsprechend kombinierte Bauweisen gibt es solide Grundlagen in den anerkannten Regeln der Technik². Die Landesbauordnung sollte insbesondere hinsichtlich der Nachhaltigkeit eine effiziente Nutzung von Solaranlagen betonen.

Weiter birgt die ausschließliche Benennung von Solardächern, das Risiko, dass hierdurch entsprechende Solar-Dächer nicht mehr für eine Begrünung in Betracht gezogen werden. Im Rahmen der Stadtentwicklung würden wesentliche Potentiale wie die Reduzierung des Regenwassers auf Dachflächen ungenutzt bleiben. Dadurch würden sich die Effekte zur Entlastung der Kanalnetze und damit das Prinzip der Schwammstadt reduzieren. Auch ein wesentliches Potenzial zur Hitzereduktion in Innenstädten könnte so nicht voll ausgenutzt werden. Für eine umweltgerechte und nachhaltige Stadtentwicklung wäre diese Entwicklung nicht förderlich.

Es sollte gerade in der Landesbauordnung deutlich werden, dass sich beide Elemente, Solaranlagen und Dachbegrünungen, nicht gegenseitig ausschließen, sondern verstärken.

4 VERFASSER

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Nordrhein-Westfalen e. V.
Zum Steigerhaus 14, 46117 Oberhausen

Präsident: Josef Mennigmann

Ansprechpartner: Karl Jänike, stellv. Geschäftsführer

0208 8 48 30 36
k.jaenike@galabau-nrw.de

¹ "Gutachten zur energetischen Bewertung von begrünten Flachdächern" vom Bundesverband GebäudeGrün e.V. (2012); "The Benefits of Green Roofs: A Comprehensive Review of the Key Benefits of a Modern Green Roof System" von Brad Garner et al. (2018); "Green Roofs and Solar Photovoltaic Energy: A Review" von Kostas Kalaitzidis et al. (2019)

² FLL Dachbegrünungsrichtlinie – Richtlinie für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen, 2018